

**LENK**

Gutenbrunnenstr. 17b
T +41 33 736 88 88

GSTAAD

Kirchstrasse 7
T +41 33 748 78 88

SPIEZ

Oberlandstrasse 10
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch
www.troag.ch

SEHR GEEHRTE KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER

Nach den turbulenten letzten zwei Jahren, welche uns bei der Beratung in den Bereichen Härtefall und Kurzarbeit zusätzlich gefordert haben, sind wir froh, dass wir uns wieder auf unser Kerngeschäft; Treuhand, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung konzentrieren können. Es war erholsam diesen Januar bis April bei mehrheitlich schönem Wetter das attraktive Outdoor Angebot unserer Region zu geniessen. Das schöne Wetter hat auch dazu beigetragen, dass viele Touristen unsere Region besuchten. Durch unser neues Produkt «360-Grad Treuhand», mit einem hohen Digitalisierungsgrad, konnten wir dabei diverse Kunden in der Tourismusbranche beim administrativen Mehraufwand entlasten.

In eigener Sache

Die Zeit vergeht wie im Flug – so ist es kaum zu glauben, dass unsere Niederlassung in Spiez bereits seit mehr als 6 Jahren besteht. Um dem nun deutlich gewachsenen Team und den sich wandelnden Bedürfnissen gerecht zu werden, haben wir uns entschlossen, unsere Büros in Spiez an die Krattigstrasse 2 zu verlegen. Ab dem 1. Mai begrüssen wir Sie gerne am neuen Standort in den frisch gestalteten Büros. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Regula Kohler und Marco Reinle haben sich in den letzten Monaten entschlossen, neue berufliche Herausforderungen ausserhalb der T&R anzutreten. Wir danken den beiden für ihre wertvolle Mitarbeit in den vergangenen Jahren und wünschen ihnen für ihre berufliche und private Zukunft alles Gute.

Neu zum Mitarbeiterteam gestossen sind Sergio Colombo und Mary-Jo Rossier. Beide bringen wichtiges Fachwissen, neue Impulse sowie zusätzliche Sprachkompetenzen ins Team ein.

Auch die Mandatsleitung konnten wir mit dem Eintritt von Urs Raithle per 1.3.2022 weiter verstärken. Wir freuen uns sehr, dass wir mit ihm einen zusätzlichen ausgewiesenen Finanz-Fachmann gewinnen konnten, welcher zudem wertvolle Erfahrungen in grösseren Unternehmungen mitbringt und uns mit seiner Vielsprachigkeit auf allen Ebenen entlasten und unterstützen wird.

Den verschiedenen Neueintritten stehen aber auch pensionsbedingte Austritte bevor. Die Eintritte von Res Mösle und Victor Steimle datieren aus den Jahren 1987 und 1992. Sie haben im Rahmen des Management-buyouts der Büros Lenk und Gstaad von der T&R AG Bern per 1.1.1999 den Grundstein der T&R Oberland AG gelegt. Nach vielen Jahren des sehr wertvollen und engagierten Wirkens für unsere Gesellschaft werden sie im Herbst das Pensionsalter erreichen und aus dem Partnerkreis und Verwaltungsrat austreten. Während Victor Steimle seine Mandate im Laufe dieses Jahres vollständig an jüngere Kräfte übergibt, wird Res Mösle noch in einem kleinen Pensum einzelne Mandate betreuen. Es freut uns, dass für die Weiterführung ihrer Mandate genügend junge und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Bereits an dieser Stelle danken wir Res und Victor für ihr grosses Engagement in den vergangenen Jahrzehnten! Die offizielle Verabschiedung wird anlässlich unseres Kundenanlasses vom 28. Oktober 2022 erfolgen.

Wir freuen uns, auf die weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit all unseren Kunden und Geschäftspartnern.

Herzliche Grüsse
T&R Oberland AG

DAS AKTUALISIERTE KREISSCHREIBEN 5A ZU DEN UMSTRUKTURIERUNGEN

Einleitung

«Nichts währt ewig!» – Wolfgang Mocker, Journalist
Wandel und Veränderung prägen unser Leben. Das gilt für Sie, liebe Leserinnen und Leser, als Unternehmer gerade in Zeiten von unvorhergesehener globaler Pandemie und Krieg in Europa besonders. Sie sind sich gewohnt, auf veränderte Märkte und neue Entwicklungen zu reagieren, sich anzupassen oder sich neu zu erfinden. Je nachdem bedeutet das, auch Ihr Unternehmen anzupassen, es umzugestalten, umzustrukturieren oder es ganz oder teilweise in neue Hände zu geben, vielleicht um ein neues Projekt in Angriff nehmen oder um sich zur Ruhe setzen zu können etc.

In solchen Zeiten des Umbruchs geht oft vergessen, dass es mit der richtigen Idee und den richtigen Leuten nicht getan ist; Umstrukturierungen ohne sorgfältige Planung können **vielfältige rechtliche und nicht selten unerwartete und kostspielige Folgen** nach sich ziehen, wie z. B. zusätzliche Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

Wir zeigen Ihnen anschliessend anhand eines konkreten Beispiels auf, welche Fallstricke bei einer Umstrukturierung (z. B. eine Unternehmensnachfolge durch Ihre Kinder etc.) auf Sie zukommen können und welche Vorgaben die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrem neuen Kreisschreiben Nr. 5a der Wirtschaft mitgibt.

Fiktives Praxisbeispiel

In Form einer Einzelfirma besteht ein Handelsbetrieb, der Inhaber ist 62 Jahre alt und die Nachfolge steht an. Ein langjähriger Mitarbeiter sowie die Tochter des bisherigen Firmeninhabers haben Interesse, den Betrieb zu übernehmen und weiterzuführen. Ziel der Umstrukturierung ist eine steuerneutrale Transaktion und die folgende Beteiligungsquote geplant:

Bisheriger Firmeninhaber	30 %
Langjähriger Mitarbeiter	40 %
Tochter des Firmeninhabers	30 %

Die Wohn- und Geschäftsliegenschaft besteht neben den geschäftlichen Räumlichkeiten auch aus zwei privaten Wohneinheiten. Die Liegenschaft wird mehrheitlich geschäftlich genutzt und soll im Eigentum der Unternehmerfamilie bleiben. Da der Verkehrswert der Geschäftsliegenschaft wegen der jeweils vorgenommenen Abschreibungen wesentlich höher ist als der Buchwert (= stille Reserven), ist eine **Überführung** der Liegenschaft **in das Privatvermögen** zu vermeiden. Denn dadurch würde ein hoher Überführungsgewinn

anfallen, welcher entsprechend hohe **AHV- und Steuerforderungen** auslösen würde. Es gilt noch zu präzisieren, dass auf den Forderungen und mobilen Sachanlagen keine stille Reserven vorhanden sind.

Es ist in diesem Fall nicht möglich, nur mit der Liegenschaft eine separate Gesellschaft zu gründen, weil ansonsten das Betriebserfordernis fehlt und somit die Überführung der Liegenschaft erfolgen würde. Dies wiederum würde die AHV- und Steuerfolgen nach sich ziehen, was ja unbedingt vermieden werden sollte.

In Bezug auf den langjährigen Mitarbeitenden, welcher in leitender Funktion tätig ist, ist weder eine Schenkungsabsicht noch ein Schenkungstatbestand vorhanden.

Vereinfacht dargestellt sieht die Bilanz wie folgt aus:

Bilanz Einzelfirma

Flüssige Mittel	200'000	300'000	Kreditoren
Debitoren	100'000	900'000	Hypothek
Umlaufvermögen	300'000	1'200'000	Fremdkapital
Mobilien	50'000		
Liegenschaft	1'000'000	150'000	Eigenkapital
Anlagevermögen	1'050'000		
Aktiven	1'350'000	1'350'000	Passiven

Wie ist nun vorzugehen, um den Handelsbetrieb wie vom bisherigen Firmeninhaber, seiner Tochter und dem langjährigen Mitarbeiter gewünscht ohne böse Überraschungen umzustrukturieren?

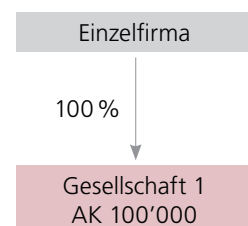
Lösungsansatz 1

Schritt 1

Als erste Transaktion wird die Einzelfirma mit sämtlichen Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies geschieht mittels Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz, einer sogenannten qualifizierten Gründung.

Umwandlung Einzelfirma

Vermögensübertragung
Übernahme sämtlicher Aktiven
und Passiven der Einzelfirma
inkl. Liegenschaft



Schritt 2

Nach der Umwandlung in die Aktiengesellschaft wird eine Tochtergesellschaft gegründet und der Betrieb in diese ausgegliedert. Mit der Ausgliederung wird gleich-

zeitig eine Beteiligung von 30 % an der Tochtergesellschaft gehalten.



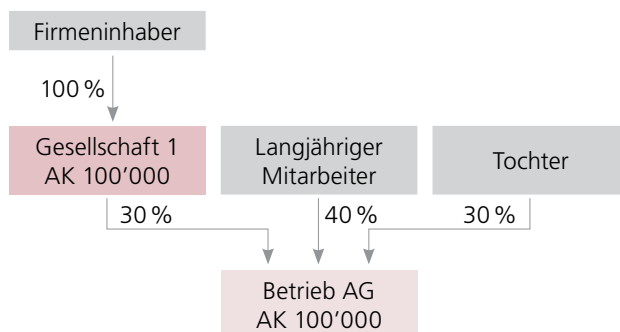
Die Liegenschaft verbleibt in der Gesellschaft 1. Mit der Ausgliederung und einer Beteiligung von 30 % an der «Betrieb AG» ist das Betriebserfordernis erfüllt. Somit findet keine Überführung der Liegenschaft in das Privatvermögen statt, und es entstehen **keine AHV- und Steuerfolgen**.

Der langjährige Mitarbeiter mit einer Beteiligung von 40 % sowie die Tochter mit einer Beteiligung von 30 % liberieren ihren Teil des Aktienkapitals der «Betrieb AG» (=Tochtergesellschaft) bar.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Tochtergesellschaft ist im Sinne einer Ausnahme **steuerneutral**, soweit **kumulativ**:

- die **Steuerpflicht** in der Schweiz **fortbesteht**;
- die bisher für die Gewinnsteuer **massgeblichen Werte** übernommen werden;
- es sich bei den übertragenen Vermögenswerten um **Betriebe, Teilbetriebe** oder **Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens** handelt;
- es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine **inländische Tochtergesellschaft** handelt;
- während den der Ausgliederung **nachfolgenden fünf Jahren** die übertragenen Vermögenswerte oder die Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft **nicht veräussert** werden.

Somit präsentiert sich der Lösungsansatz 1 wie folgt:



Bemerkung zum Lösungsansatz 1

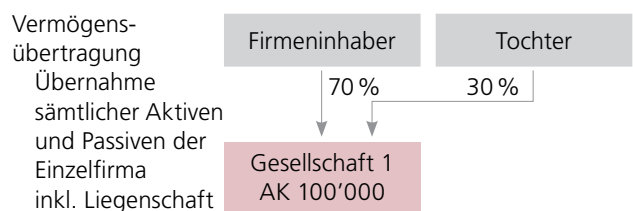
Mit diesem Lösungsansatz verbleibt die Liegenschaft im Eigentum der Unternehmerfamilie (via Gesellschaft 1), da nur der Betriebsteil ausgelagert wird und der langjährige Mitarbeiter (Dritter) sich ausschliesslich an der «Betrieb AG» beteiligen wird. Es findet keine Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- in das Privatvermögen statt und somit erfolgt **keine Besteuerung**.

Damit sind die Ziele des bisherigen Inhabers und der Nachfolger erfüllt, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Lösungsansatz 2

Schritt 1

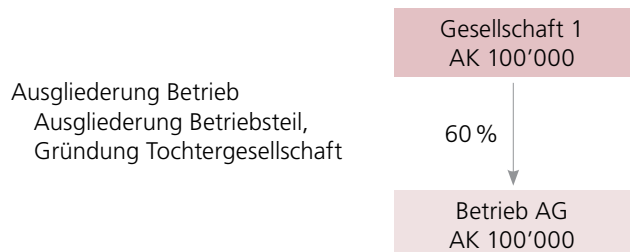
Als erste Transaktion wird die Einzelfirma mit sämtlichen Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Beteiligung des bisherigen Firmeninhabers liegt bei 70 %. Seine Tochter beteiligt sich mittels Bareinlage mit 30 % an der Gesellschaft 1.



Schritt 2

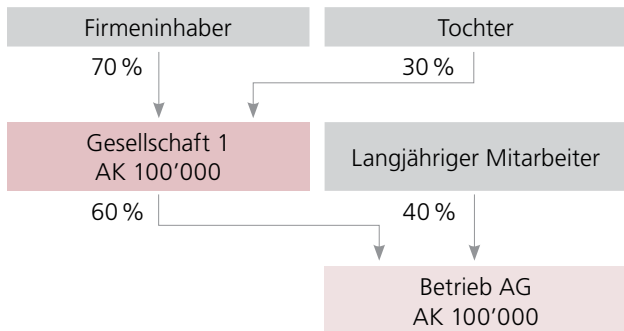
Nach der Umwandlung der Einzelfirma in die Gesellschaft 1 wird der Betrieb ausgegliedert. Mit der Ausgliederung des Betriebsteils wird gleichzeitig eine Beteiligung von 60 % an der Tochtergesellschaft gehalten.

Auch in diesem Beispiel bleibt die Liegenschaft in der Gesellschaft 1 und mit der Beteiligung von 60 % an der «Betrieb AG» ist das Betriebserfordernis erfüllt.



Der langjährige Mitarbeiter liberiert seinen Teil von CHF 40'000 am Aktienkapital der «Betrieb AG» bar. Die steuerneutrale Übertragung ist hier an die gleichen Bedingungen geknüpft wie bei Lösungsansatz 1. Somit ergibt sich für den Lösungsansatz 2 folgendes Bild:

T & R



Bemerkung zum Lösungsansatz 2

Auch bei diesem Lösungsansatz bleibt die Liegenschaft im Eigentum der Unternehmerfamilie (via Gesellschaft 1). Die Beteiligungen sind jedoch auf Stufe Gesellschaft 1 rein familiär geregelt. Weiter werden auch in diesem Beispiel das Ziel einer **steuerneutralen** Transaktion sowie die weiteren Vorgaben des bisherigen Inhabers und der Nachfolger erfüllt.

Rechtsgrundlage: Das neue Kreisschreiben 5a

Seit dem 1. Februar 2022 ist das neue Kreisschreiben (KS) Nr. 5a der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Kraft und ersetzt das seit 2004 geltende KS Nr. 5. Dabei werden die Steuerfolgen auf Bundesebene (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) zu Umstrukturierungstatbeständen von Personenunternehmungen und juristischen Personen auf der Ebene der Unternehmen sowie den Anteilinhaber behandelt. Die seit Einführung des alten KS eingetretenen gesetzlichen Anpassungen und Praxisänderungen haben dazu geführt, dass eine umfassende Überarbeitung notwendig wurde und nun erfolgt ist. Neben allgemeinen redaktionellen Änderungen und der Anpassung der Terminologie an das neue Rechnungslegungsrecht enthält das neue KS Anpassungen zu diversen Bundesgesetzen sowie die Übernahme der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung.

Allgemeine Änderungen

Das neue KS Nr. 5a berücksichtigt die Änderungen der Unternehmenssteuerreform II, insbesondere die Reduktion der qualifizierten Beteiligungshöhe von 20 % auf

10 % beim Beteiligungsabzug und die Einführung der Kapitaleinlagerereserve (KER). Weiter werden die im Rahmen der Steuerreform/AHV-Finanzierung (STAF) eingeführten Instrumente wie z. B. der «Zuzugs-Step-up» aufgenommen. Das KS stellt darüber hinaus klar, dass die Steuerneutralität einer Umstrukturierung bei der Emissions- und Umsatzabgabe die Übernahme der Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwerte nicht voraussetzt, und dass die zivilrechtliche Ausgestaltung der Umstrukturierung für steuerliche Zwecke unbeachtlich ist.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im neuen KS Nr. 5a:

- Kapitaleinlagerereserven (KER) Ergänzung der Umstrukturierungstatbestände
- Teilweise steuerneutrale Umstrukturierung
- Beteiligungsquote der Tochtergesellschaft
- Betriebserfordernis bei Holdingspaltung
- Emissionsabgabe bei Verletzung der Sperrfrist
- Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft

Fazit

Die **strenge Praxis** der ESTV hat die Planung steuerneutraler Umstrukturierungen in den letzten Jahren **komplexer** werden lassen und es ist im Einzelfall unerlässlich, mittels **Ruling** einen schriftlichen Steuervorbescheid einzuholen, welcher **für die Steuerbehörden bindend ist**.

Daher empfehlen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, uns bei Veränderungen frühzeitig mit an Bord zu holen, damit wir Sie unterstützen können, Ihre unternehmerischen und familiären Ziele so zu gestalten, dass Sie dank massgeschneiderten Lösungen ohne böse Überraschungen umgesetzt werden können.

Gerne unterstützen wir Sie auch dabei, im Rahmen von Veränderungen wie insbesondere einer Unternehmensnachfolge «über den Tellerrand hinaus» umfassend zu planen – nicht nur mit Blick auf die Steuern, sondern auch hinsichtlich Sozialversicherungen, Familien- und Erbrecht, Versicherung, Finanzvorsorge und dergleichen mehr.